

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 2 (1894)

Heft: 8

Artikel: Die neue Heeresorganisation [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

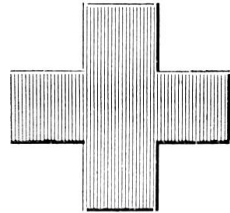
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Kreuz



Offizielles Organ

des

Abonnement:

Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für das Ausland jährlich 4 Fr.
Preis d. einzel. Nummer 20 Ct.

Inserate:

30 Ct. die zweispaltige Petit-
zeile, 40 Ct. für das Ausland.
Reklamen und Beilagen
nach Uebereinkommen.
Abonnements nehmen auch ent-
gegen alle Postbureauz.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürzet, Major, Bern.

Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Inhaltsverzeichnis: Die neue Heeresorganisation. — Neue Geschoffe. — Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.
— Schweiz. Militär-Sanitätsverein: Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom
7. April 1894. Jahresbericht der Sektion Basel (Schluß). — Schweiz. Samariterbund: Vereinschronik. Kurschronik. — Kleine
Zeitung. Aufruf an die Schweiz. Armee und an das Schweizer Volk. — Inseraten-Anhang.

Die neue Heeresorganisation.

Die Bestände der Stäbe und Truppentkörper sind in Tafeln angegeben wie in der
jetzigen Militärorganisation. Von Sanitäts-offizieren und Mannschaft sind zugeteilt:

	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Reitpferde
Dem Armeestabe (Tafel I)			
Der Armeearzt, Oberst	1	—	2
Adjutanten	2	—	2
Arzt des Hauptquartiers	1	—	1
Stabssekretär	—	1	—
Krankenwärter	—	2	—
Dem Armeecorpsstab (Tafel II)			
Corpsarzt, Oberst oder Oberstlieutenant	1	—	2
Adjutant	1	—	1
Krankenwärter	—	2	—
Dem Divisionsstab (Tafel III)			
Divisionsarzt, Oberstlt. oder Major	1	—	1
Stabssekretär	—	1	—
Krankenwärter	—	1	—

Der Divisionsarzt ist somit in seinem
Grade fakultativ niedriger gestellt und
außerdem seines Adjutanten sowie der Be-
rechtigung zu einem zweiten Reitpferd be-
raubt worden.

Dem Brigadestab (Tafel IV)

Kein ärztliches Personal

Die Brigadeärzte werden somit aufge-
hoben; hoffentlich kommt man aber doch
dazu, den außerhalb Divisionsverband
stehenden Reservebrigaden die Brigadeärzte
zu belassen.

Dem Infanterieregiment (Tafel V)

	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Reitpferde
Regimentsstab: Arzt, Hauptmann	1	—	1
Sanitätszug (siehe Tafel XIX)	1	47	—
Bataillonsstab: Arzt, Hauptmann oder Oberleutnant (beim Landwehrebataillon unberitten)	1	—	1
Sanitätsunteroffizier	—	1	—
Krankenwärter	—	5	—

Es werden somit die Regimentsärzte der Infanterie definitiv eingeführt; die wesentlichste (und nicht allseitig als Verbesserung qualifizierte) Neuerung besteht darin, daß jedes Bataillon nur einen Arzt, einen Sanitätsunteroffizier und fünf Krankenwärter behält und alles übrige Sanitätspersonal dem Sanitätszug des Regiments abgibt. Ein Arzt per Bataillon wird sich sofort als unzureichend erweisen und im übrigen sollten wenigstens die Bataillone außerhalb Regimentsverband (Schützen- und Gotthardbataillone) ihr volles Personal nach Analogie der jetzigen Organisation behalten.

Kavallerieregiment (Tafel VI). Der Regimentsstab erhält keinen Arzt; das Kavallerieregiment zerfällt in zwei Abteilungen, jede mit einem berittenem Arzt, jede Abteilung in drei Schwadronen mit je einem Krankenwärter. Die Schwadron der Division (frühere Guidenkompagnie) erhält außerdem einen berittenen Arzt.

Bei der Artillerie sind gegenüber den jetzigen Beständen wesentliche Änderungen vorgehen. Die Batterie erhält keinen eigenen Arzt mehr und nur noch einen Krankenwärter und einen (statt früher zwei) Krankenträger. Die Zuteilung berittener Ärzte (Hauptmann oder Lieutenant*) geschieht in der Weise, daß das Regiment Divisionsartillerie zu vier Batterien einen dem Regimentsstab zugeteilten Arzt erhält, das Regiment Corpsartillerie deren zwei, nämlich jede aus drei Batterien zusammengesetzte Abteilung einen Arzt; derselbe gehört zum Abteilungsstab.

Gebirgsartillerie. Jede Gebirgsbatterie erhält einen berittenen Arzt, einen Krankenwärter und einen Krankenträger.

Positionartillerie. Hier werden Regimenter zu drei Kompagnien Auszug und einer Kompagnie Landwehr formiert; der Regimentsstab erhält zwei unberittene Ärzte (Hauptmann oder Lieutenant), jede Kompagnie einen Krankenwärter und einen Krankenträger (nur einer der beiden Sanitätsjoldaten aus dem Auszug). Ferner ist dem Positionartillerie-Regiment eine Positionstrainkolonne beigegeben, bestehend aus Uebertretenden der Reserve und Landwehr von zwei Feldbatterien; Sanitätspersonal: ein Krankenwärter.

Corpspark. Derselbe zerfällt in einen Stab (ein berittener Arzt, Hauptmann oder Lieutenant) und drei Parkkompagnien (je aus Reserve und Landwehr zweier Feldbatterien gebildet) mit je zwei Sanitätsjoldaten.

Depotpark der Armee. Gleicher Personalbestand wie beim Corpspark.

Die Saumkolonne (Reserve und Landwehr) erhält einen berittenen Arzt und einen Krankenwärter.

Bei der Genie-Waffe erhält das Sappeur-Halbbataillon (Stab) einen Arzt (Hauptmann, Oberlt. oder Lieut.), unberitten, und zwei Krankenwärter; die Kriegsbrückenabteilung (Stab) einen unberittenen Arzt und zwei Krankenwärter; die Telegraphenkompagnie einen Arzt (Oberlieut. oder Lieut.), unberitten, und zwei Krankenwärter; das Eisenbahn-Pionierbataillon einen unberittenen Arzt, 1 Sanitätsunteroffizier und vier Krankenwärter. (Fortf. folgt.)

Neue Geschosse.

Die ältesten Geschütze haben lediglich einen Hagel aus gewöhnlichen Kieselsteinen bestehend geworfen. Bald aber erkannte man die ballistischen Vorzüge, die die Kugelform vor dieser rohen Geschosart besaß. Immerhin wurde für längere Zeit das Steinmaterial (vornehmlich

*) Hier begegnen wir der Neuerung, daß die Militärärzte nur noch mit Lieutenantsrang in die Armee eintreten.